



Vorlage an den Landrat

**Wegweisung und Betretungsverbot sowie Polizeigewahrsam bei häuslicher Gewalt;
Änderung des Polizeigesetzes, des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie des Personaldekrets**

Vom 22. März 2005

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Zusammenfassung</i>	2
1. <i>Ausgangslage</i>	3
2. <i>Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens</i>	3
2.1 <i>Politische Parteien</i>	3
2.2 <i>Kantonsgericht</i>	4
2.3 <i>Gemeinden</i>	5
3. <i>Gesetzgebung im Bereich häusliche Gewalt</i>	5
4. <i>Rechtliche Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft und erforderliche Massnahmen</i>	6
5. <i>Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft: Arbeitsgruppe "polizeiliche Wegweisung bei häuslicher Gewalt"</i>	6
6. <i>Die einzelnen Bestimmungen</i>	7
6.1. <i>Wegweisung und Betretungsverbot</i>	7
6.2. <i>Informations- und Meldepflichten</i>	9
6.3. <i>Verlängerung der Wegweisung</i>	10
6.4. <i>Polizeigewahrsam</i>	11
6.5. <i>Beschwerde gegen die Wegweisung ans Kantonsgericht</i>	12
7. <i>Flankierende Massnahmen: Beratung</i>	15
8. <i>Zahlen - geschätzte Fälle</i>	17
9. <i>Finanzielle Auswirkungen der Wegweisung</i>	18
9.1. <i>Polizei</i>	18
9.2. <i>Beratung</i>	18
9.3. <i>Kantonsgericht</i>	19
9.4. <i>Einführungsmassnahmen</i>	19
9.5. <i>Gesamtkosten</i>	19
10. <i>Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes</i>	19
11. <i>Inkraftsetzung</i>	19
12. <i>Änderung des Personaldekrets</i>	20
12. <i>Anträge</i>	20

Zusammenfassung

In den letzten Jahren ist dank des Zusammenwirkens und der Bemühungen von verschiedenen Stellen wie der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, der Polizei und Strafverfolgung die häusliche Gewalt zunehmend enttabuisiert und als Problem der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erkannt worden. Der Staat toleriert keine Gewalt, auch nicht innerhalb der eigenen vier Wände. So werden auch Delikte im Rahmen häuslicher Gewalt bei Paarbeziehungen neu seit dem 1.4.2004 von Amtes wegen verfolgt (Offizialdelikte).

Mit den Massnahmen **Wegweisung des Täters und Betretungsverbot** wird eine solche Schutzmöglichkeit geschaffen. Wegweisung aus der Wohnung und Betretungsverbot dienen einerseits der Intervention und andererseits der Prävention. Eine weitere Massnahme stellt der **Polizeigewahrsam** bei häuslicher Gewalt dar. Droht eine Gewalteskalation oder kann der Konflikt nicht anders gelöst werden, wird der Täter inhaftiert und während längstens 24 Stunden in Polizeigewahrsam genommen.

Die polizeiliche Wegweisung von Personen, die im sozialen Nahraum Gewalt ausüben, ist in Österreich seit 1997, in Deutschland seit 2001 gängige Praxis. In der Schweiz haben St. Gallen sowie Appenzell Ausserrhoden als erste Kantone seit Anfang 2003 neue Bestimmungen in Kraft gesetzt (Luzern, Neuenburg und Uri seit Juli 2004), in weiteren Kantonen ist eine Gesetzesvorlage in Vorbereitung (Kantone AG, BS, BE, FR, GE, GR, NW, OW, VD, ZH, ZG). Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wegweisung wertvoll und wichtig für den Opferschutz ist. Die Polizei erhält damit ein Instrument für die Gefahrenabwehr, mit dem sie wirksam intervenieren kann, wenn sie gerufen wird. Mit der Wegweisung muss nicht erst zugewartet werden, bis etwas passiert ist. Als wirkungsvoller "Erstzugriff" kann sie dazu beitragen, schwere Delikte zu verhindern. Den gewaltausübenden Personen wird signalisiert, dass Gewalt, auch im privaten Bereich, nicht toleriert wird und Konsequenzen nach sich zieht.

Im kantonalen Polizeigesetz¹ soll daher eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um gewalttätige Wohn- und Ehepartner aus der Wohnung wegweisen resp. allenfalls in einen 24-stündigen Polizeigewahrsam nehmen zu können. Die Wegweisung und das Betretungsverbot erfolgen für 12 Tage. Falls die bedrohte Person während dieser Zeit an den Eheschutz- oder Zivilrichter gelangt, um das Getrenntleben zu regeln oder andere Schutzmassnahmen vom Gericht verlangt, verlängert sich diese Frist bis zum Entscheid des Gerichtes, längstens um 14 Tage.

Nebst der Wegweisung ist eine Beratung der Opfer wie auch des Täters vorgesehen. Die Beratung ist untrennbar mit der Wegweisung verbunden, da sie einen längerfristigen Schutz und Auswege aus der Gewaltdynamik aufzeigen soll. Die Wegweisung für sich allein vermag die Gewaltdynamik wohl kurzfristig zu unterbrechen, sie stoppt die Gewalt aber nicht auf Dauer.

Die Wegweisung stellt einen vertretbaren Eingriff in die persönliche Freiheit des Gewalttäters dar. Im Vordergrund steht der Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Opfers.

Die notwendigen Finanzmittel (Polizei, Beratung, Kantonsgericht) werden ca. Fr. 465'000.-- betragen.

"Täter" wird im folgenden als Bezeichnung für die gewaltausübende Person verwendet und bedeutet nicht, dass die Person strafrechtlich verurteilt wurde. Mit der Bezeichnung "Täter" sind sowohl Täterinnen als auch Täter gemeint.

Mit dem Begriff "Wegweisung" ist ebenfalls das Betretungsverbot gemeint.

¹ Polizeigesetz Baselland, SGS 700

1. Ausgangslage

Häusliche Gewalt kommt quer durch alle Schichten und Altersgruppen vor und ist nach Ansicht von Expertinnen und Experten die in unserer Gesellschaft am weitesten verbreitete Gewaltform. In den meisten Fällen sind die gewaltausübenden Personen männlich, doch nicht immer geht Gewalt in der Familie von Männern aus, denn auch Frauen oder Kinder respektive Jugendliche werden gegenüber ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern gewalttätig.

Die Folgen der Gewaltanwendung haben in den allermeisten Fällen die Frauen und ihre Kinder zu tragen. Sie sind es, welche die gemeinsame Wohnung in Richtung Frauenhaus verlassen oder bei Freunden und Bekannten Schutz suchen müssen. Im Jahr 2002 suchten gesamtschweizerisch 989 Frauen und 1`026 Kinder Schutz in Frauenhäusern respektive in Zufluchtwohnungen, die sich an 17 Standorten in der Schweiz befinden. Dabei muss mit einer grossen Dunkelziffer gerechnet werden. Aus einer Studie von Alberto Godenzi und Carrie Yodanis aus dem Jahre 1998 geht hervor, dass sich die Kosten wegen häuslicher Gewalt an Frauen Mitte der neunziger Jahre auf mindestens 400 Mio. Franken pro Jahr belaufen haben. Diese Zahlen lassen erahnen, welche Kosten ein einziger Fall von häuslicher Gewalt verursacht.

Die Verantwortung für Gewalt liegt immer bei der Person, die sie ausübt. Nicht die Opfer von Gewalt, sondern die gewaltausübende Person muss die Konsequenzen tragen. Dieser Paradigmenwechsel (nicht das Opfer, sondern der Täter soll gehen: "wer schloht, dä goht"²) dürfte nebst den erhofften Verbesserungen für die Gewaltbetroffenen auch gewisse positive Auswirkungen in Bezug auf die kostenintensive Notunterbringung der Opfer bringen. Dennoch wird es weiterhin Opfer geben, die auf einen vorübergehenden Aufenthalt im Frauenhaus angewiesen sind; gerade in der ersten Phase der Trennung ist die Gefährdung dieser Personen erfahrungsgemäss sehr hoch.

2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Änderung des Polizeigesetzes findet weitgehende Zustimmung bei den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern. Die Mehrheit der vorgebrachten Änderungsvorschläge wurden berücksichtigt.

2.1 Politische Parteien

Die Vorlage und das Prinzip der Wegweisung werden begrüsst von der **CVP, EVP, FDP, Grünen, SP** und **SVP**. Die **SD** kann der Vorlage gesamthaft nicht zustimmen.

SP und Grüne erachtet die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Fristen als zu kurz. Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wurden die Fristen angepasst. Diese Fristen sollen mit dem Kanton Basel-Stadt, welcher dieselben Fristen vorgesehen hat, koordiniert und möglichst gleich ausgestaltet werden.

Die FDP wünscht eine rasche und volle Überprüfung durch eine/n Richter/in, um dem "Vier-Augenprinzip" zu entsprechen, ähnlich dem fürsorgerischen Freiheitsentzug oder bei der vorläufigen Abnahme des Führerausweises.

Der Regierungsrat hält dazu fest, dass die Polizisten vor Ort möglichst einen Pikettoffizier über die Wegweisung benachrichtigen, somit kann dem Vier-Augenprinzip entsprochen werden. Die Einzelheiten werden in einer Dienstvorschrift der Polizei geregelt.

² Informationsbroschüre "Häusliche Gewalt" Kanton St. Gallen.

Laut FDP sei eine Verlängerung der Wegweisung und des Betretungsverbots von 14 Tagen unnötig. Das Prozessrecht kenne die Möglichkeit der superprovisorischen Verfügung, welche bis zur sog. Bestätigungsverhandlung gelte. Der Regierungsrat hält eine Verlängerung der Wegweisung und des Betretungsgebots um 14 Tage für die gewaltbetroffenen Personen für unverzichtbar.

FDP und SP bemängeln, dass das Kantonsgericht als höchstes Gericht im Kanton für die Entscheide betreffend Beschwerde gegen eine Wegweisung und ein Betretungsverbot bemüht werde. Als Beschwerdeinstanz sei ein erstinstanzliches Gericht einzusetzen. Der Regierungsrat verweist zu diesem Punkt auf die Ausführungen in Ziffer 6.5. unten zu § 42a der Vorlage.

Die EVP schlägt vor, dem Täter im Sinne des Verursacherprinzips die Kosten, z. B. in Form einer Fallpauschale von Fr. 500.-, aufzuerlegen. Das Verursacherprinzip erscheint dem Regierungsrat problematisch, weil eine Gewalteskalation durch eine Kostenaufgabe begünstigt wird. Bisher war die Polizei die erste und niederschwelligste Anlaufstelle. Würden dem Täter für einen Polizeieinsatz Kosten auferlegt, würde die Hemmschwelle grösser, die Polizei zu rufen. Bei besonders schweren Fällen kann immer noch auf die bereits bestehende Norm in § 55 Abs. 3 lit. b des Polizeigesetzes (Möglichkeit der Kostenaufgabe) zurückgegriffen werden.

Die SVP erachtet eine zusätzliche Vergütung der Gerichtsschreiber in Form einer Fallpauschale als unverhältnismässig. Der Regierungsrat verweist zu diesem Punkt auf die Ausführungen unter Ziffer 12 unten, Änderung des Personaldekrets.

2.2 Kantonsgericht

Beim Kantonsgericht stösst die Vorlage auf Zustimmung. Neben verschiedenen technischen Anmerkungen, welche mehrheitlich übernommen wurden, hält das Kantonsgericht folgende Punkte fest:

Die Wegweisung solle gemäss dem "4-Augenprinzip" durch eine Verwaltungsbehörde und nicht die Polizei angeordnet werden. Analog dem Verfahren beim FFE erscheine eine Zuständigkeit des Kantonalen Vormundschaftsamtes naheliegend. Nach eingehender Prüfung dieser Variante wird am Verfahrensweg (Polizeiliche Verfügung, Prüfung auf Beschwerde hin durch das Kantonsgericht) festgehalten. Die Polizei vor Ort soll den diensthabenden Pikettoffizier über die Wegweisung benachrichtigen, damit wird das 4-Augen Prinzip ebenfalls gewahrt. Zudem ist es aus zeitlichen Gründen organisatorisch sehr aufwändig, eine weitere Behörde einzuschalten. Kant. Vormundschaftsamt ist zudem inhaltlich / sachlich nicht mit polizeilichen Massnahmen befasst und daher wenig geeignet.

Umgebungsbegriff soll ausgedehnt werden (Arbeitsplatz oder andere Orte des regelmässigen Aufenthaltes). Auf eine Ausdehnung wird verzichtet. Denn z.B. der Arbeitsplatz ist ein öffentlicher Raum. Die betroffenen Personen können in diesem Fall das Problem auf zivilrechtlichem oder strafrechtlichem Weg lösen.

Die Einhaltung der Verfügung sollte in jedem Fall kontrolliert werden. Der Regierungsrat ist abweichender Meinung: Wie und zu welchem Zeitpunkt soll die Polizei überprüfen, ob die Gewalt ausübende Person nicht doch zu seinem Partner zurückgekehrt ist? Die ex officio Kontrolle ist in der Praxis nicht durchführbar. Eine Anfrage in St. Gallen ergibt, dass dies kein Anliegen sei.. Ausserdem stellt die zwingende Überprüfung die Polizei vor ein Ressourcenproblem. Daher Verzicht auf Grundsatz einer ex officio Kontrolle.

Die Vorschläge zum Inhalt der Wegweisungsverfügung und zum Begriff Bezirksgericht statt Gericht werden berücksichtigt, ersteres soll in der Dienstvorschrift der Polizei konkretisiert werden.

Das Kantonsgericht wünscht eine Information an das örtlich zuständige Statthalteramt. Der Regierungsrat verzichtet auf eine solche Regelung. Das Statthalteramt kann sich die Informationen selbst einholen, wenn tatsächlich eine Anzeige vorliegt.

Das Kantonsgericht regt an, ausdrücklich festzuhalten, dass Anordnungen gemäss Strafprozessordnung denjenigen nach PolG vorgehen sollen. Der Regierungsrat verzichtet auf eine ausdrückliche Regelung. Wenn Untersuchungshaft angeordnet wurde, kann dennoch eine Wegweisung parallel angeordnet werden, für den Zeitpunkt der Rückkehr des Gewaltausübenden. Dies wird zudem im Einzelfall, je nach Vorfall, zu prüfen sein.

Bereits bei geschätzten 45 Falleingängen werden weitere erheblichen Ressourcen bei den Gerichtsschreiber/innen, die als Einzelrichter/innen eingesetzt werden, beansprucht, die dann bei den Kammerfällen fehlen und ersetzt werden müssen. Dies sei keine prinzipielle Abwehr gegen die Übernahme neuer Aufgaben, aber der Gesetzgeber müsse alsdann auch bereit sein, der Justiz mehr Mittel zur Verfügung zu stellen. Als Fallpauschale solle ein Maximalrahmen bis Fr. 200.-- vorgesehen werden. Der Regierungsrat hat sich betreffend Zahlen und Höhe der Fallpauschale mit dem Kantonsgericht abgesprochen und die Fallpauschale gesenkt.

2.3 Gemeinden

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** stimmt der Vorlage grundsätzlich zu und begrüsst das Prinzip der Wegweisung. Der VBLG kritisiert, dass die Beratung der Opfer als Kosten der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ausgewiesen wird und kein Hinweis auf die Entschädigung der Beratungstätigkeit der privaten Opferhilfestellen ersichtlich sei.

Der Regierungsrat hat die Beratung der Opfer als Kosten der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (JPMD) ausgewiesen, weil die Subventionierung der bundesrechtlich vorgeschriebenen (Opferhilfegesetz) Opferhilfe-Beratungsstellen durch den Kanton, JPMD, erfolgt.

Die einzelnen Gemeinden schliessen sich an die Vernehmlassung des VBLG an und stimmen der Vorlage grundsätzlich zu. Die **Gemeinde Therwil** schlägt u. a. vor, dass das zuständige Statthalteramt nach erfolgter Wegweisung informiert und die Wegweisung innert 24 Stunden durch ein Gericht überprüft werden solle.

Der Regierungsrat erachtet eine Prüfung nach Eingang einer allfälligen Beschwerde gegen eine Wegweisung als genügend, eine automatische Prüfung in jedem Einzelfall erscheint gerade auch im Hinblick auf die Erfahrungen der Kantone, welche die Wegweisung bereits kennen, als nicht notwendig.

3. Gesetzgebung im Bereich häusliche Gewalt

Auf **Bundesebene** soll gestützt auf die Parlamentarische Initiative von Nationalrätin Ruth-Gaby Vermot vom 14. Juni 2000 ein neuer Artikel im Zivilgesetzbuch (**Artikel 28b ZGB**, Schutz vor häuslicher Gewalt) geschaffen werden. Die Zivilgerichte können bei häuslicher Gewalt eine Wegweisung und ein Betretungsverbot anordnen, wenn sie darum ersucht werden. Der Vorentwurf sieht vor, dass Informations- und Beratungsstellen einzurichten sind, welche der Prävention gegen häusliche Gewalt und der Verhinderung von Rückfällen dienen sollen. Die Vernehmlassungsfrist zum Entwurf ist am 28. Februar 2004 abgelaufen.

Neu sind zudem die Delikte im Rahmen häuslicher Gewalt bei Paarbeziehungen seit dem 1. April 2004 im Strafgesetzbuch zu **Offizialdelikten** erhoben worden (Art. 123, 125, 126 und Art. 180 StGB Strafgesetzbuch, Parlamentarische Initiative Margrith von Felten vom 13.12.1996).

In einigen **Kantonen** sind bereits gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten (Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Neuenburg, Uri und Luzern), weitere Gesetzesvorlagen sind in Vorbe-

reitung (Kantone Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Waadt und Zug) resp. bereits im (teilweise abgeschlossenen) Vernehmlassungsverfahren (Kantone Aargau, Bern, Graubünden und Zürich).

4. Rechtliche Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft und erforderliche Massnahmen

Die in unserem Kanton heute vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten reichen nicht aus, um den sofortigen Schutz des Opfers in seinem unmittelbaren Wohnumfeld zu sichern. Die zivilrechtlichen Massnahmen des Eheschutzes dauern oft zu lange und stehen zudem nur verheirateten Paaren zur Verfügung. Der Polizeigewahrsam, wie er heute im Polizeigesetz vorgesehen ist, wird in Fällen von häuslicher Gewalt selten angewendet. Strafrechtliche Massnahmen sind vor allem auf die Bestrafung des Täters ausgerichtet und bieten zu wenig unmittelbare Schutzvorkehrungen für das Opfer.

Auch die Gesetzesänderungen des Bundesrechts (vgl. oben Ziffer 3) ändern nichts an der Tatsache, dass eine Regelung notwendig ist. Wenn ein Strafverfahren von Amtes wegen eingeleitet wird, hindert dies die Anordnung einer Wegweisung oder des Polizeigewahrsams wegen häuslicher Gewalt nicht: Bei der Strafuntersuchung ist nicht immer sichergestellt, dass der mutmassliche Täter aus der gemeinsamen Wohnung entfernt wird, indem er in Untersuchungshaft genommen wird. Hinzu kommt, dass die Untersuchungshaft strengeren Voraussetzungen unterliegt und vielfach gar nicht oder nur sehr kurz angeordnet werden kann³.

Zivilrechtliche (gemäss Zivilgesetzbuch und gemäss Entwurf Art. 28b ZGB) und polizeiliche Massnahmen ergänzen sich und bilden erst zusammen ein sinnvolles Ganzes. Die Polizei ist als Erste vor Ort (auch nachts und am Wochenende) und kann sofort auf eine Bedrohungssituation reagieren sowie eine allfällig notwendige Wegweisung anordnen. Zivilrechtliche Schutzmassnahmen dauern immer etwas länger, bis sie angeordnet werden und dienen daher nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Da es sich bei der Wegweisung und dem Betretungsverbot sowie dem Polizeigewahrsam um Instrumente der Gefahrenabwehr handelt, welche in die Zuständigkeit der Polizei fällt, erfolgt eine Regelung im Polizeigesetz.

5. Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft: Arbeitsgruppe "polizeiliche Wegweisung bei häuslicher Gewalt"

Die ehemalige Landrätin Sabine Pegoraro hat am 5. September 2002 im Landrat eine Motion eingereicht, mit der die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die polizeiliche Wegweisung von Gewalttätern aus ihrer Wohnung in Fällen von häuslicher Gewalt beantragt wird.

Der Kanton Basel-Landschaft hat sehr früh bereits Schritte zur Verbesserung der Situation bei häuslicher Gewalt eingeleitet. Der Kanton hat sich zum Ziel gesetzt, die Situation der Opfer von häuslicher Gewalt nachhaltig zu verbessern. Seit 1999 existiert im Kanton Basel-Landschaft die "Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt", die erfolgreich Massnahmen im Bereich der häuslichen Gewalt umgesetzt hat⁴. Gestützt auf diese Ausgangslage wurde in unserem Kanton eine

³ Bei einer laufenden Strafuntersuchung kann eine Art Wegweisung als sog. Ersatzmassnahme angeordnet werden (§ 79 der Strafprozessordnung, SGS 251), wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft vorliegen. Dies ist jedoch häufig nicht der Fall.

⁴ U.a. Weiterbildung des gesamten Polizeikorps auf allen Hierarchiestufen betr. Gewalt im sozialen Nahbereich, Einführung von Fachspezialisten für häusliche Gewalt bei der Polizei, Einführung der sozialen Trainingsprogramme für gewaltausübende Männer, Sensibilisierung für die Problematik der häuslichen Gewalt bei den involvierten Behörden und Organen der Strafverfolgung.

interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus der Verwaltung, der Polizei und der Gerichte beauftragt, einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung der Wegweisung/Betretungsverbot und Inhaftierung bei häuslicher Gewalt vorzulegen.

6. Die einzelnen Bestimmungen

Die folgenden Gesetzesbestimmungen lehnen sich unter anderem an die entsprechenden gesetzlichen Normen in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen an.

6.1. Wegweisung und Betretungsverbot

§ 26a Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt

¹ Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder anderen Personen mit einer ernsthaften Gefährdung droht, aus einer Wohnung oder aus einem Haus und deren oder dessen Umgebung wegweisen und ein Betretungsverbot verfügen.

² Die Wegweisung und das Betretungsverbot dauern zwölf Tage.

³ Mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot kann zusätzlich Polizeigewahrsam angeordnet werden.

⁴ Die Polizei kann die Einhaltung der Wegweisung kontrollieren. Zur Kontrolle der Wegweisung können auch technische Überwachungsgeräte einschliesslich deren fester Verbindung mit der zu überwachenden Person eingesetzt werden.

Absatz 1

Betroffene Personen

Der Schutz durch Wegweisung und Betretungsverbot nach häuslicher Gewalt erfasst eheliche und eheähnliche, verwandtschaftliche, bestehende oder aufgelöste Partner-, Lebens- und Familiengemeinschaften: Beispielsweise Ehepaare, Familien mit verheirateten/ unverheirateten Eltern und gemeinsamen/nicht gemeinsamen Kindern, Familien mit einem Elternteil und Kindern, homosexuelle/heterosexuelle Konkubinatspaare, aber auch Mehrgenerationenhaushalte. Täter können Männer und Frauen jeden Alters sein, so wie auch Männer und Frauen jeden Alters Opfer sein können. Eltern, die ihre Kinder misshandeln, können auch weggewiesen werden, wobei die zuständigen Stellen zu informieren sind, sobald Kinder involviert sind (vgl. § 26b Absatz 3).

Wegweisung und Betretungsverbot können unabhängig vom Aufenthaltsstatus verfügt werden und sind auch möglich bei häuslicher Gewalt unter Asylbewerbern oder im Zusammenhang mit einem fürsorglichen Freiheitsentzug.

Ebenfalls unabhängig ist sie von den Eigentums- resp. Besitz oder Mietverhältnissen. Der Anwendungsbereich umfasst die "häusliche Gewalt", wie dies auch im Titel von § 26a zum Ausdruck gebracht wird. Nicht erfasst sind somit Fälle von unbekanntem oder sonstigen Tätern, welche nicht in den hier genannten Personenkreis fallen.

Betroffene Wohnung / Haus

In der Regel wird eine Wegweisung und ein Betretungsverbot für die eigene Wohnung/ Haus der gewaltausübenden Person ausgesprochen. Es ist jedoch auch möglich, eine andere Wohnung / Haus mit einer Wegweisung und einem Betretungsverbot zu belegen, wenn sich zum Beispiel eine gewaltbetroffene Person dort aufhält oder sich vorübergehend dorthin flüchtet. Wegweisung und Betretungsverbot können angeordnet werden, nicht nur für die eigene Wohnung sondern überall dort, wo ein Täter Gewalt ausübt oder androht und es sich nicht um einen öffentlichen Raum han-

delt. Falls der Täter auf öffentlichem Raum Gewalt ausübt oder androht, ist das Problem von den Betroffenen auf zivilrechtlichem oder strafrechtlichem Weg zu lösen. Zu beachten gilt der angesprochene Personenkreis (vgl. oben "Betroffene Personen").

Durch wen ist eine Wegweisung / Betretungsverbot anzuordnen?

Die Polizei entscheidet (verfügt) über die Wegweisung und das Betretungsverbot. Ob die Prüfung der Situation durch die Polizei vor Ort gemeinsam durch eine weibliche und einen männlichen Polizeibeamten vorgenommen werden soll, wird der Polizei überlassen. Technisch und organisatorisch ist es nicht durchführbar, die Präsenz einer Polizistin zwingend vorzuschreiben.

Wann soll eine Wegweisung / Betretungsverbot angeordnet werden ?

Wird die Polizei zu einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt gerufen, fällt es häufig sehr schwer, festzustellen, was geschehen ist. Vor allem dann, wenn sich die Aussagen der Beteiligten widersprechen, ist eine richtige Einschätzung der Lage äusserst schwierig und die Polizei ist gefordert, einen Entscheid zu treffen.

Es müssen Indizien und/oder Aussagen vorliegen, die auf das Vorliegen einer Gewaltanwendung oder einer drohenden Gewaltanwendung schliessen lassen. Die Polizei hat beiden Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren. Sowohl die mutmasslich gewaltausübende und die gewaltbetroffene Person müssen die Gelegenheit erhalten, sich zur Sache zu äussern. Häufig sind bei häuslicher Gewalt auch frühere Vorfälle bekannt.

Bei diesen Massnahmen handelt es sich nicht um Massnahmen der Strafverfolgung sondern um Massnahmen, die zur Entschärfung der Konfliktsituation, zur Vermeidung weiterer Gewalt und zur Unterbrechung des Täterhandelns beitragen sollen. Während der Dauer des Betretungsverbotes soll dem Opfer die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Geschehnisse und allfällig zu ergreifende Konsequenzen bewusst zu werden. Es soll eine Art "Zeitfenster" geschaffen werden, in dem die notwendigen weiteren Schritte (Beratung bei den Beratungsstellen, Anrufung des Eheschutzrichters und Abklärung der Kindersituation etc.) eingeleitet werden können. Der gewaltausübenden Person wird während dieser Zeit ebenfalls die Möglichkeit geboten, sich ihres Verhaltens bewusst zu werden.

Die Schwelle zur Anordnung einer Wegweisung ist damit viel niedriger angesetzt als beispielsweise bei einem Entscheid über die Anordnung strafrechtlicher Massnahmen.

Absatz 2

Dauer der Wegweisung

Die Wegweisung und das Betretungsverbot gelten in jedem Fall für die Dauer von 12 Tagen. Die Polizei soll vor Ort nicht entscheiden müssen, wie lange die Wegweisung dauern soll. Eine klare Regelung dient zudem der Rechtssicherheit und -gleichheit. Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass es im Minimum 10 Tage braucht (Österreich hatte die ursprüngliche Frist von sieben Tagen in einer Gesetzesrevision auf 10 Tage erhöht). Die Wegweisung kann bei erfolgreicher Beschwerde der weggewiesenen Person vom Kantonsgericht aufgehoben werden.

Die 12-tägige Wegweisung und das Betretungsverbot sollen sicherstellen, dass die gefährdeten Personen auf jeden Fall eine bestimmte Zeit erhalten, während der sie Ruhe haben und die notwendigen Massnahmen einleiten können. Die Fristen für die Wegweisung und das Betretungsverbot sowie für den Antrag um Anordnung von Schutzmassnahmen beim zuständigen Gericht sollen mit dem Kanton Basel-Stadt koordiniert werden.

Verfügung

Die Anordnung der Polizei ergeht in Form einer Verfügung. Diese bezeichnet die angeordnete Massnahme und enthält zudem Angaben über den räumlichen Geltungsbereich der Wegweisung und des Betretungsverbotes, die Konsequenzen der Nichteinhaltung, den Rechtsmittelweg sowie den Hinweis, dass sich die Wegweisung automatisch verlängert, wenn das zuständige Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht wird. Der Inhalt der Verfügung wird in einer Dienstvorschrift der Polizei präzisiert.

Absatz 4

Die Polizei kann die Einhaltung der Wegweisung *von sich aus* kontrollieren, dies ergibt sich bereits aus dem Auftrag. Auf eine ex officio Kontrolle wurde im Gesetzestext bewusst verzichtet. Erfahrungen aus dem Kanton St. Gallen haben gezeigt, dass die zwingende Überprüfung ein Ressourcenproblem für die Polizei darstellt. Ausserdem wird in der Regel der Anstoss für eine Kontrolle von der gefährdeten Person ausgehen, falls sich der/die Weggewiesene unerlaubterweise dem Wohnort nähert. Wird die Polizei alarmiert, so hat sie die Einhaltung der Wegweisung zu kontrollieren.

Sofern es die technischen Möglichkeiten in Zukunft erlauben, können für die Kontrolle auch Überwachungsgeräte wie z.B. Electronic Monitoring eingesetzt werden (elektronische Überwachung, wie sie heute im Strafvollzug zum Einsatz gelangt ["elektronische "Fussfessel"]) Dabei gilt zu beachten, dass die Einsetzung technischer Überwachungsgeräte bei der Wegweisung rechtlich nichts mit dem electronic monitoring im Strafvollzug zu tun hat.

Werden die von der Polizei angeordneten Massnahmen von der weggewiesenen Person missachtet, wird sie in Anwendung von Art. 292 StGB mit Haft oder Busse bestraft. Die weggewiesene Person wird in der polizeilichen Verfügung explizit auf diesen Straftatbestand hingewiesen. Ziel dieser Massnahme ist, der Einhaltung der Massnahme ein gebührendes Gewicht zu geben und den Tätern die Konsequenzen der Nichteinhaltung vor Augen zu führen.

6.2. Informations- und Meldepflichten

§ 26b (NEU) Informations- und Meldepflichten

¹ Die Polizei informiert die Parteien schriftlich über Beratungsangebote und über die Möglichkeit, gerichtliche Schutzmassnahmen zu verlangen.

² Die Polizei übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen.

³ Sind Unmündige oder Entmündigte betroffen, macht die Polizei unverzüglich Meldung an die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch an diejenige am Aufenthaltsort der betroffenen Personen.

Absätze 1 und 2

Information und Meldung durch die Polizei

Die Polizei händigt sowohl der weggewiesenen als auch der gefährdeten Person die Verfügung resp. eine Kopie der Verfügung aus. Gleichzeitig wird beiden Personen ein schriftliches Informationsblatt mitgegeben, welches eine Liste geeigneter Notunterkunftsmöglichkeiten enthält und über die Beratungsstellen sowie über die Möglichkeit, Schutzmassnahmen beim zuständigen Gericht zu beantragen, informiert. Bei den Beratungsstellen handelt es sich um bereits bestehende Stellen, wie die Opferhilfe-Beratungsstellen, die Frauenhaus-Beratungsstelle oder die Bewährungshilfe des Kantons (Täterberatung).

Die Information über geeignete Beratungsstellen ist ein wichtiger Punkt: Die gefährdete Person soll nicht alleine zurückgelassen werden, sondern eine Anlaufstelle haben. Dies gilt ebenso für die weggewiesene Person. Auch für sie stehen Beratungsangebote zur Verfügung.

Deshalb muss die Polizei sowohl die weggewiesene als auch die gefährdete/gewaltbetroffene Person an die zuständige Beratungsstelle melden, welche diesen mit Rat und Tat zur Seite stehen kann. Die Meldung an die Beratungsstellen hat umgehend und gleichentags zu erfolgen, da die Frist der Wegweisung ohnehin sehr kurz ist. Die gefährdete/gewaltbetroffene Person und die weggewiesene Person sind beide über die Möglichkeit der Anrufung des Gerichtes zur Beantra-

gung von Schutzmassnahmen nach ZGB aufzuklären. Dies ist vor allem wichtig für die Verlängerung der Wegweisungsfrist.

Die Einzelheiten zum Ablauf bei einer Wegweisung und zum Inhalt der Wegweisungsverfügung werden in der Verordnung zum Polizeigesetz oder in einer Dienstvorschrift der Polizei geregelt.

Absatz 3

Sobald unmündige oder entmündigte Personen von der Wegweisung betroffen sind, erfolgt immer eine Meldung durch die Polizei an die zuständige Vormundschaftsbehörde. Von der Wegweisung betroffen sind unmündige oder entmündigte Personen, wenn sie Opfer oder Täter sind. Diese Meldung ist obligatorisch. Die Entscheidung, ob vormundschaftliche Massnahmen anzuordnen sind oder nicht, liegt bei der Vormundschaftsbehörde und kann nicht durch die Polizei vorweggenommen werden. Bei gewaltausübenden Kindern und Jugendlichen ist zudem die Jugendanwaltschaft zuständig.

Sind Kinder involviert, ist immer die Situation nach einer Wegweisung zu bedenken: Oberste Priorität hat in jedem Fall das Kindeswohl. Wenn nicht rechtzeitig eine geeignete Betreuungsmöglichkeit für die Kinder gefunden werden kann, kommt eine Wegweisung in der Regel nicht in Frage.

6.3. Verlängerung der Wegweisung

§ 26c (NEU) Verlängerung der Wegweisung und des Betretungsverbotes bei häuslicher Gewalt

¹ Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim zuständigen Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Betretungsverbot automatisch bis zum Entscheid des Gerichts, längstens um vierzehn Tage.

² Das Gericht setzt die Parteien, die Polizei und das Kantonsgericht unverzüglich über den Eingang des Gesuchs um Schutzmassnahmen, über die Verlängerung der Frist und über den Entscheid des Gerichts in Kenntnis.

³ Mit dem rechtskräftigen Entscheid des Gerichts über die Anordnung von Schutzmassnahmen fällt das Wegweisungsverfahren dahin.

Absatz 1

Die gefährdete Person muss innert 10 Tagen seit der Wegweisung aktiv werden, wenn sie verhindern möchte, dass der Täter nach Ablauf von 12 Tagen wieder in die Wohnung zurückkehrt. Sie muss das zuständige Gericht anrufen und die Anordnung von Schutzmassnahmen verlangen, es können dies Eheschutzmassnahmen nach Art. 137, 175 ff. ZGB bei Ehepaaren, Kinderschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB bei Kindern und Jugendlichen (durch die Vormundschaftsbehörde) oder Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen nach Art. 28 ff. ZGB bei Konkubinatspaaren sein. Das Gesuch muss innerhalb der zehn Tage beim Gericht eingetroffen sein (Poststempel des 10. Tages genügt nicht), damit die Verlängerung vor Ablauf der 12-tägigen Wegweisungsfrist erfolgen kann.

Die gefährdete Person hat zusammen mit der Beratungsstelle sicherzustellen, dass das zuständige Gericht über die verfügte Wegweisung informiert wird. Bei einem allfälligen Antrag auf Schutzmassnahmen an das zuständige Gericht ist daher eine Kopie der Wegweisungsverfügung unbedingt beizulegen.

Hat sich die gefährdete Person an das zuständige Gericht gewandt, so verlängern sich die Wegweisung sowie das Betretungsverbot automatisch bis zum Entscheid des Gerichts, längstens jedoch um 14 Tage. Das zuständige Gericht hat daher möglichst rasch über die Eheschutzmass-

nahmen zu entscheiden. Die Verlängerungsfrist beginnt am letzten Tag der 12-tägigen Wegweisungsfrist, eine Wegweisung kann somit maximal 26 Tage dauern.

Absätze 2 und 3

Damit alle Beteiligten informiert sind, dass beim zuständigen Gericht um Schutzmassnahmen ersucht worden ist und sich die Wegweisung verlängert, setzt das zuständige Gericht die Parteien, die Polizei und das Kantonsgericht über den Eingang des Gesuches in Kenntnis. Dies kann beispielsweise mittels eines Eingangsstempels und eines Vermerks über die Verlängerung der Wegweisungsfrist erfolgen.

Betroffene und Polizei benötigen die Information, damit die Einhaltung der Wegweisung kontrolliert werden kann. Das Kantonsgericht ist auf die Information angewiesen, da ein allfälliges Beschwerdeverfahren des Weggewiesenen gegen die Wegweisung mangels aktuellen Rechtsschutzinteresses dahinfällt, sobald das zuständige Gericht Schutzmassnahmen anordnet.

Sollte eine Zustellung der Eingangsbestätigung per Post nicht erfolgreich sein, macht das zuständige Gericht Meldung an die Polizei, damit diese kontrollieren kann, ob die weggewiesene Person allenfalls zurückgekehrt ist. In einem solchen Fall müsste die Einhaltung der verlängerten Wegweisung durch die Polizei vollzogen werden. Eine Information an das Statthalteramt ist nicht vorgesehen, bei einer allfälligen Anzeige kann dieses die notwendigen Informationen einholen. Dadurch wird dem Gedanken, dass das Statthalteramt nicht immer mit dem Fall befasst ist, gebührend Rechnung getragen

Die Wegweisung basiert auf einer Grobbeurteilung der Situation, in der rasch gehandelt werden muss. Die Wegweisung dient der Gefahrenintervention und -abwehr. Im Eheschutzverfahren hingegen wird der ganze Sachverhalt gründlich geprüft und entsprechende Massnahmen (evtl. als superprovisorische Verfügung) werden angeordnet. Vor dem Zivilrichter oder der Zivilrichterin geht es um eine Regelung des Dauerzustandes. Die Eheschutzanordnungen lösen die polizeilichen Anordnungen ab. Damit wird sichergestellt, dass nicht zwei Verfahren während längerer Zeit parallel nebeneinander laufen. Aufgrund der kurzen Fristen bei der Wegweisung werden Eheschutzmassnahmen voraussichtlich immer im Nachgang an eine Wegweisung und selten gleichzeitig erfolgen.

Das zuständige Gericht kann im Rahmen von Eheschutzmassnahmen über die Zuteilung der Wohnung entscheiden und evtl. ein Rayonverbot anordnen. Bei unverheirateten Paaren können gestützt auf Art. 28 ZGB ff. Schutzmassnahmen angeordnet werden. Die vorgesehene Einführung eines neuen Art. 28b ZGB (zur Zeit erst im Vernehmlassungsverfahren) würde diese Möglichkeit explizit für Fälle der häuslichen Gewalt vorsehen.

Der Entscheid des zuständigen Gerichts in Bezug auf die Schutzmassnahmen wird den Betroffenen ebenfalls zugestellt.

6.4. Polizeigewahrsam

§ 27 Polizeigewahrsam (neu: Absatz 1 Buchstabe d)

¹ Die Polizei kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen:

- a. die wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- b. die sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer anderen freiheitsentziehenden Massnahme entzogen haben;
- c. soweit dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferungshaft notwendig ist.

d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Wegweisung und ein Betretungsverbot verfügt werden.

² Die festgehaltene Person hat Anspruch auf:

- a. unverzügliche und verständliche Unterrichtung über die Gründe ihrer Festnahme und über ihre Rechte;
- b. Benachrichtigung einer Person ihres Vertrauens in der Schweiz;
- c. rechtliches Gehör vor dem Statthalteramt innert 24 Stunden seit ihrer Festnahme.

³ Das Statthalteramt ist für die Durchführung des rechtlichen Gehörs nicht an Weisungen der vorgesetzten Behörden gebunden.

⁴ Das Statthalteramt ordnet die Freilassung der betroffenen Person an, wenn es nach erfolgter Anhörung zum Schluss kommt, dass die Voraussetzungen des Polizeigewahrsams nicht erfüllt sind.

⁵ Entfällt der Grund für den Gewahrsam, spätestens aber nach 24 Stunden, muss die Polizei die festgehaltene Person in jedem Fall aus dem Polizeigewahrsam entlassen, sofern die Fortdauer des Freiheitsentzuges nicht aufgrund eines anderen Gesetzes angeordnet worden ist.

Der Polizeigewahrsam bei häuslicher Gewalt wird in den bestehenden Paragraphen des Polizeigesetzes integriert. Eine eigene Regelung erübrigt sich, da der Polizeigewahrsam bei häuslicher Gewalt grundsätzlich ebenfalls nicht länger als 24 Stunden dauern soll und den allgemeinen Regeln des Polizeigewahrsams gemäss dem bestehenden § 27 folgt. Sollte es nach der Freilassung aus dem Gewahrsam zu neuen Vorfällen kommen, die Situation immer noch bedrohlich sein oder hält sich der Weggewiesene nicht an die verfügte Wegweisung, so kann jederzeit ein erneuter Polizeigewahrsam für maximal 24 Stunden angeordnet werden.

Besteht ein Grund für den Polizeigewahrsam bei häuslicher Gewalt, so sind in der Regel gleichzeitig die Voraussetzungen einer Wegweisung erfüllt. In einem solchen Fall ist prioritär die Wegweisung zu verfügen und zusätzlich die Frage des Polizeigewahrsams zu entscheiden. Mit dieser Reihenfolge soll sichergestellt werden, dass die in Gewahrsam genommene gewaltausübende Person nicht umgehend nach der Entlassung aus dem Gewahrsam nach Hause zurückkehren kann und ihre Bedrohungen fortsetzt, resp. die Aggression über den angeordneten Polizeigewahrsam zu Hause auslöst. Mit diesem Vorgehen wird auch verhindert, dass bei einer Freilassung aus dem Polizeigewahrsam noch eine Verfügung über die Wegweisung erfolgen muss resp. allenfalls am nächsten Morgen "untergeht".

Die Wegweisung soll als Erste verfügt und in einem zweiten Schritt ein allfälliger Polizeigewahrsam geprüft werden. Diese Massnahmen können somit gleichzeitig oder, falls erforderlich, auch zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt in einem Fall angeordnet werden.

Das Beschwerdeverfahren für den Polizeigewahrsam ist bereits geregelt, es gilt der allgemeine ordentliche Beschwerdeweg (Regierungsrat, Kantonsgericht, § 42 PolG).

6.5. Beschwerde gegen die Wegweisung ans Kantonsgericht

Da es sich bei der Wegweisung um für den Betroffenen einschneidende Massnahmen und einen – allerdings verglichen z.B. mit einer Haft vergleichsweise milden - Grundrechtseingriff handelt, müssen diese Anordnungen letztlich von einem Gericht überprüft werden können.

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz kann gegen Verfügungen einer Dienststelle der kantonalen Verwaltung - hier der Polizei Basel-Landschaft - Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 29 Abs. 1 VwVG, vgl. auch § 42 PolG), dessen Entscheid dann an das Kantonsgericht weiterziehbar ist. Bei polizeilichen Wegweisungsverfügungen in Fällen von häuslicher Gewalt eignet sich dieses für den "Normalfall" gedachte zweistufige Rechtsmittelverfahren (Regierungsrat,

Kantonsgericht) allerdings nicht wegen der kurzen Fristen. Da zudem eine Überprüfungsmöglichkeit (durch Beschwerdemöglichkeit) durch eine richterliche und nicht lediglich durch eine Verwaltungsbehörde sichergestellt sein muss, erscheint die direkte Beschwerdemöglichkeit an ein Gericht am sinnvollsten.

Das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erscheint als einzige kantonale Instanz für die Überprüfung der Massnahmen bei häuslicher Gewalt geeignet. Andere Instanzen müssen aus verschiedenen Gründen ausser Betracht fallen. So ist das Verfahrensgericht in Strafsachen ausschliesslich für den Bereich Strafrecht zuständig und es ist bereits für die Überprüfung von Haftanordnungen zuständig. Die Statthalterämter könnten als Strafverfolgungsbehörden zu einem späteren Zeitpunkt in strafrechtlicher Hinsicht mit dem Fall befasst sein. Im Falle einer Vorbefassung im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Wegweisungsverfahrens könnten sowohl das Verfahrensgericht als auch die Statthalterämter in einem allfälligen zusätzlichen Strafverfahren als befangen gelten. Die Zivilgerichte schliesslich sind für die Beurteilung von zivilrechtlichen Massnahmen (z. B. Eheschutz) zuständig, nicht aber für die Beurteilung von verwaltungsrechtlichen Polizeimassnahmen, wie eben die Wegweisung.

Die Überprüfung von polizeilichen Wegweisungsverfügungen soll durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter des Kantonsgerichts erfolgen. Diese Lösung besteht beispielsweise bereits bei der (obligatorischen) Überprüfung der ausländerrechtlichen Ausschaffungshaft, wo sie sich bewährt hat. Es ist nicht nötig und wäre auch nicht angemessen, die Überprüfung der viel weniger weit gehenden polizeilichen Wegweisung (kein Freiheitsentzug) einem Richterkollegium zu übertragen. Die Einzelrichterlösung drängt sich auch auf, weil der Beschwerdeentscheid wegen der nur sehr kurzen Wegweisungsdauer sehr rasch innert 3 Arbeitstagen ergehen muss. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit kann mit dieser Lösung zuverlässig garantiert werden, dass der Entscheid rechtzeitig ergeht.

Die Verfügungen der Polizei betreffend Wegweisung werden nicht obligatorisch⁵ vom Kantonsgericht überprüft, sondern – entsprechend dem Normalfall – erst auf eine Beschwerde hin. So wird sich einerseits die Mehrbelastung für das Kantonsgericht durch die beschwerdeweise Überprüfung von polizeilichen Wegweisungsverfügungen in Grenzen halten. Andererseits wird sich der Täter bei dieser Lösung vor dem Entscheid über eine Beschwerde mehr Gedanken darüber machen müssen, ob die Massnahme allenfalls gerechtfertigt war und er wirklich eine Beschwerde erheben will. Die bisherigen Erfahrungen im Ausland und im Kanton St. Gallen zeigen, dass von der Möglichkeit der Beschwerde sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

§ 42a Beschwerde beim Kantonsgericht

¹ Die mit einer Wegweisung und einem Betretungsverbot belegte Person kann innert drei Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Kantonsgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

² Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zeigt dem für die Anordnung von Schutzmassnahmen zuständigen Gericht den Eingang der Beschwerde an. Hat das Gericht über Schutzmassnahmen entschieden, treten diese anstelle der Massnahmen nach § 26a und das Beschwerdeverfahren fällt dahin.

⁴ Im Beschwerdeverfahren kann die Anhörung der Parteien schriftlich oder mündlich oder anlässlich einer Parteiverhandlung erfolgen. Die Vorladungen erfolgen formlos. Ist keine Stellungnahme erhältlich zu machen, entscheidet die Einzelrichterin oder der Einzelrichter aufgrund der ihr oder ihm vorliegenden Grundlagen.

⁵ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet über die Beschwerde innert drei Arbeitstagen seit deren Eingang. Der Entscheid ist endgültig.

⁵ Eine obligatorische Überprüfung findet nur bei freiheitsentziehenden Massnahmen statt.

⁶ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung gelten sinngemäss.

Absätze 1, 2 und 3

Nur die weggewiesene Person hat ein Beschwerderecht, nicht die gewaltbetroffene Person, letztere kann auf zivilrechtlichem Weg vorzugehen und Eheschutzmassnahmen oder Persönlichkeitsschutzmassnahmen gemäss Art. 28 ff. ZGB ergreifen.

Die Beschwerdefrist wird auf 3 Tage festgesetzt. Eine Beschwerdeerhebung macht nur Sinn, wenn sie so früh wie möglich erfolgt, ansonsten ist eine 12-tägige Wegweisung bereits abgelaufen, bis über die Beschwerde entschieden würde. Die Beschwerde ist nur möglich gegen die Wegweisungsverfügung, nicht gegen die Verlängerung der Wegweisung.

Zuständig ist ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin des Kantonsgerichts. Mit dieser Funktion können nach geltendem Recht einerseits die Abteilungspräsidien betraut werden, andererseits aber auch die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SGS 170]). Die Möglichkeit zur Einsetzung von Abteilungspräsidien und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern ist allerdings eher für Einzelfälle und ausserordentliche Situationen gedacht.

Aufgrund der hohen Auslastung der Abteilungspräsidien und auch der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichts wird deshalb vorgeschlagen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Kantonsgerichts mit der Aufgabe zu betrauen und sie zu Einzelrichter oder Einzelrichterin wählen zu lassen. Sie amten dann als Richterinnen und Richter für dieses Spezialgebiet. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber als EinzelrichterInnen bieten den Vorteil, dass sie über Erfahrung und Sachkompetenz in verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren verfügen und zudem sehr kurzfristig aufgeboden werden können. Die kurzfristige Verfügbarkeit ist ausgesprochen wichtig, da die Frist für den Beschwerdeentscheid sehr kurz ist. Eine analoge Lösung wurde im Kanton Basel-Stadt für die Einzelrichter zur Überprüfung der ausländerrechtlichen Ausschaffungshaft gewählt. Sie hat sich dort sehr bewährt.

Es ist übrigens vorgesehen, dem Landrat mit separater Vorlage eine analoge Lösung für die obligatorische richterliche Überprüfung der ausländerrechtlichen Ausschaffungshaftfälle vorzuschlagen.

Gemäss Kantonsverfassung (§ 67 Abs. 1 lit. e KV) und Gerichtsorganisationsgesetz (§ 31 Abs. 2 lit. b GOG) sind die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber für ihre Funktion als Einzelrichterin oder Einzelrichter in Wegweisungsbeschwerdeverfahren vom Landrat zu wählen. Dem Kantonsgericht soll dabei ein Vorschlagsrecht in Bezug auf die geeigneten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zukommen (vgl. dazu unten Ziffer 10).

Die Beschwerde gegen die polizeiliche Wegweisungsverfügung ist mit einer Begründung zu versehen, aus der nebst dem Antrag hervorgeht, weshalb die Anordnung der Wegweisung als unrechtmässig betrachtet wird. Aus zeitlichen Gründen ist offensichtlich, dass keine zusätzliche Frist zur Einreichung einer Beschwerdebegründung gewährt werden kann, sondern die Begründung zusammen mit der Beschwerde einzureichen ist.

Das Beschwerdeverfahren in Wegweisungssachen ist wie die anderen Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Angesichts der kurzen Beschwerde- und Behandlungsfristen ist es Sache der beschwerdeführenden Person, für eine rechtzeitige Bezahlung besorgt zu sein. Im Übrigen gilt für die Beschwerdeeinreichung und das Verfahren vor Kantonsgericht die Verwaltungsprozessordnung (VPO). Das Verfahren gestaltet sich möglichst analog der VPO.

Der Beschwerde wird in jedem Falle keine aufschiebende Wirkung gewährt, da sonst die unmittelbare Gefahrenabwehr im Sinne des Opferschutzes durch die Beschwerdeerhebung zunichte gemacht werden könnte. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung kann demnach auch nicht beantragt werden. Zudem muss das Kantonsgericht innert 3 Arbeitstagen entscheiden, auch deshalb ist die Verweigerung der Gewährung der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt. Der Rechtsmittelweg betrifft nicht den Polizeigewahrsam (s. dazu oben Ziffer 6.4).

Die Vergütung für die zusätzliche Richterfunktion wird in Form einer Fallpauschale ausgerichtet. Damit können auch aufwändige Abrechnungen vermieden werden. Vorgesehen ist eine pauschale Vergütung pro Fall. Die Vergütung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter in Wegweisungssachen ist vom Landrat im Personaldekret festzulegen (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 12).

Absatz 3

Das zuständige Gericht ist vom Kantonsgericht über das bei ihm hängige Beschwerdeverfahren zu informieren. Damit soll sichergestellt werden, dass das zuständige Gericht nicht bereits in der Zwischenzeit andere Schutzmassnahmen anordnet. Um keine widersprüchlichen Entscheide zu provozieren, ist dieser Informationsfluss zwischen den Gerichten wichtig. Das zuständige Gericht kann z.B. die Zuteilung der Wohnung, ein Zutritts- oder Rayonverbot anordnen. Tritt der neue Art. 28b ZGB in Kraft, richten sich die Massnahmen wohl hauptsächlich nach dieser Bestimmung (Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt). Es kann dies eine bloss vorsorgliche oder auch bereits definitive Anordnung sein.

Absatz 4

Die kurzen Fristen bedingen, dass auch die Anhörung sehr kurzfristig angesetzt werden muss. Die Parteien sind verpflichtet, kurzfristig zur Verfügung zu stehen. Falls die Parteien sich nicht so kurzfristig zu einer persönlichen Anhörung aufbieten lassen, muss eine gewisse Flexibilität in Bezug auf das Vorgehen eingeräumt werden. Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin kann daher gestützt auf die vorhandenen Unterlagen entscheiden, wenn eine Partei nicht mitwirkt, sich beharrlich entzieht oder zum Beispiel nicht auffindbar ist.

Absatz 5

Der Entscheid des Einzelrichters oder der Einzelrichterin des Kantonsgerichtes ist endgültig, d.h. dagegen kann kein ordentliches Rechtsmittel mehr ergriffen werden. Angesichts der bloss befristeten, recht kurzen Dauer der Wegweisung macht nur diese Lösung Sinn.

7. Flankierende Massnahmen: Beratung

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Wegweisung von gewalttätigen Personen aus der Wohnung müssen zusammen mit flankierenden Massnahmen auf Opfer- und Täterseite umgesetzt werden: der Beratung und Information der Opfer und der Weggewiesenen.

Die Wegweisung dient nicht der Bestrafung sondern ist einerseits eine Massnahme zur De-Eskalation. Andererseits schafft sie ein Zeitgefäss, damit beide Parteien ihr Verhalten reflektieren können und das Opfer Vorkehrungen zu seinem Schutz treffen kann. Dies ist der Zeitpunkt für eine wirkungsvolle Beratung, welche weitere Gewalt verhindern helfen soll. Eine wirksame Wegweisung stützt sich daher - wie die Erfahrungen zeigen - auf 3 Pfeiler:

- Polizeiliche Intervention
- Beratung der gewaltbetroffenen Person und des Täters und
- Zivilrechtliche Massnahmen.

Diese Massnahmen sind als "Gesamtpaket" zu betrachten. Wird nur eine der Massnahmen herausgegriffen und auf die anderen verzichtet, ist die Wirksamkeit der Massnahme ernsthaft in Frage gestellt resp. es drohen "Wiederholungen" (wiederholte Gewalt und allenfalls Wegweisungen, Situation ändert sich nicht nachhaltig).

Anlässlich der schweizerischen Tagung zum Thema Wegweisung am 27. November 2003 in Bern haben ReferentInnen, welche über Erfahrungen mit der Wegweisung verfügen (St. Gallen, Österreich), wiederholt darauf hingewiesen, dass sich eine Wegweisung ohne flankierende Massnahmen, insbesondere ohne Beratungsangebot, kontraproduktiv auswirken kann, wenn die Opfer danach alleine gelassen werden. Insbesondere wenn eine Trennung ansteht, kommt es nicht selten zu gewalttätigen Eskalationen.

Der Kanton St. Gallen berichtet über die ersten Erfahrungen zur Beratung wie folgt:

"Die Beratungen nach einer Wegweisung sind sehr zeitintensiv. Vor allem in den ersten 7 Tagen fallen pro Fall bis zu 10 Std. Beratungszeit an. Diese ersten 10 Std. dienen vor allem der Krisenintervention (Auffangen des Traumas, weitere Folgen der Gewalt), Schutz und Sicherheit (Gefährlichkeitseinschätzung, Sicherheitsplan, Erfassen der Gewaltgeschichte), der Information und Entscheidungsfindung zu zivilrechtlichen Schutzmassnahmen. Danach folgen weitere 10-20 Std. mit Überprüfen des Sicherheitsplans, Begleitung zum Gericht, erneute Überprüfung der Sicherheit nach dem Entscheid des Bezirksgerichts, Entscheidung Strafanzeige, evt. Begleitung zu Polizei und Untersuchungsamt, psychosoziale Beratung und Unterstützung bei Problemen der mitbetroffenen Kinder.

Die Beratungsstelle benötigt auf jeden Fall immer eine Stunde für jeden Wegweisungsfall. Der Rapport muss gelesen werden, es braucht telefonische Kontaktaufnahme mit der gewaltbetroffenen Person oder Polizei. Es braucht sehr viel Zeit für die Vernetzung/ Fallmonitoring mit andern Beteiligten wie Polizei, Vormundschaftsbehörden, Sozialdienste, Gerichte, Anwälte etc. Da bei der Beratung Kontakte zu fast allen Beteiligten entstehen, ist es sehr wichtig, dass die Zusammenarbeit gut läuft und alle am selben Strick ziehen. Es braucht auch viel Zeit für die Entwicklung zusätzlicher Methoden und Konzepte. Zum Beispiel Einbindung des gewalttätigen Partners, wenn sich die Frau nicht trennen will (wie kann die Rückkehr des Mannes abgefedert werden nach den 10 Tagen?). In einigen Fällen, welche bereits als abgeschlossen galten, wurde die Beratung wieder sehr intensiv. Die Frau blieb mit dem Partner zusammen, da sie darauf vertraute, dass die Intervention der Polizei den Mann eingeschüchtert und somit sein Verhalten nachhaltig beeinflusst habe. Nach einigen Monaten meldete sie sich verzweifelt, es habe sich doch nichts geändert. Verlässliche Zahlen zum Beratungsaufwand sind nach erst einem Jahr Erfahrung nicht erhältlich."

Mitzubersichtigen gilt, dass Opfer von häuslicher Gewalt oft ganz anders reagieren, als man es erwartet. Viele Opfer blicken auf eine lange Geschichte von Gewalterfahrung, Herabwürdigung, und Unterdrückung zurück. Sie haben die Kraft oder den Mut verloren, sich - wie andere - zu wehren und können nicht von einem Tag auf den anderen ihre ganzen Lebensverhältnisse umstellen. Diese spezielle Situation kann nicht übergangen werden. Die typische Ambivalenz von Gewaltopfern (Ehegatten nicht verlassen, Familie zerstören, den Kindern einen Elternteil wegnehmen, Beendigung der Gewaltsituation durch Trennung) muss zuerst angegangen werden, bevor weitere Schritte in Frage kommen. Dies gehört zu den Aufgaben einer spezialisierten Beratungsstelle.

Die Bedeutung der Beratung kann heute als allgemein anerkannt gelten, wird sie doch gerade auch in den Vorlagen des Bundes immer wieder hervorgehoben und zum Beispiel bei der neu vorgesehenen Bestimmung von Art. 28b Zivilgesetzbuch (ZGB) auch angeführt (dies betrifft nur die zivilrechtlichen Massnahmen). Tritt Art. 28b ZGB in Kraft, sind die Kantone aufgefordert, ein entsprechendes Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet, dass dieser Bereich der Beratungen *früher oder später ohnehin* aufgrund der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches abgedeckt werden muss.

"neu Art. 28b Abs. 5 ZGB Informations- und Beratungsstellen

"Sie [die Kantone] errichten Informations- und Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Sie können solche Stellen auch gemeinsam errichten oder die Informations- und Beratungsaufgaben bestehenden Stellen übertragen. "

"Diese Stellen sollen präventive Wirkung entfalten, um häusliche Gewalt zu vermeiden und allenfalls auch Täter und Täterinnen vor einem Rückfall zu bewahren. Welche Stellen diese Informations- und Beratungsaufgaben wahrnehmen, haben die Kantone mit Rücksicht auf ihre Organisationsautonomie festzulegen. Es muss geprüft werden, ob bestehende Stellen noch Kapazitäten haben und ob das bestehende Personal über ausreichendes Wissen betreffend häusliche Gewalt verfügt, um die neue Aufgabe zu übernehmen." (Kommentar zum neuen Art. 28b ZGB).

Bei der Beratung handelt es sich um Beratung durch spezialisierte Beratungsstellen und um anwaltliche Beratung, falls rechtliche Schritte (z.B. Strafverfahren, Trennung oder Scheidung) eingeleitet werden. Eine durch die Arbeitsgruppe durchgeführte Evaluation hat ergeben, dass die bereits mit der Gewaltthematik befassten Opferhilfe-Stellen und die Frauenhaus-Beratungsstelle (für gewaltbetroffene Personen) sowie die Bewährungshilfe Basel-Landschaft (für gewaltausübende Personen) mit der Beratung beauftragt werden könnten.

8. Zahlen - geschätzte Fälle

Im Jahr 2003 hat die Polizei Basel-Landschaft insgesamt 834 (2002: 831) Polizeieinsätze im Bereich häuslicher Gewalt geleistet, davon 512 (465) Fälle mit Straftatbeständen. Die Zahlen des ersten Semesters 2004 weisen eine nochmals steigende Tendenz auf. Kommt hinzu, dass der Bund seit dem 1. April 2004 typische Delikte der häuslichen Gewalt im Strafgesetzbuch zum Offizialdelikt erhoben hat, was mit Sicherheit nochmals zu einer Zunahme führen wird. Nimmt man die Zahl 512 aus dem Jahre 2003 und den sich abzeichnenden Anstieg 2004 sowie die Offizialisierung dazu, kann man von einer Zahl von rund 600 strafrechtlich relevanten Fällen ausgehen.

Der Polizeikommandant aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden hat im Frühjahr 2004 in Liestal über die ersten Erfahrungen mit der Wegweisung in seinem Kanton berichtet. Dort wird - gestützt auf die jüngsten Erfahrungen auch aus dem Jahr 2004 - davon ausgegangen, dass bei rund der Hälfte der Interventionen wegen häuslicher Gewalt auch eine Wegweisung zu verfügen ist. Überträgt man diese Annahme auf unseren Kanton, so ist bei über 600 Interventionen in Fällen von häuslicher Gewalt mit rund 300 Fällen pro Jahr zu rechnen, in denen eine polizeiliche Wegweisung angeordnet werden müsste.

Der Kanton Basel-Landschaft tätigt trotz weniger Einwohner und Einwohnerinnen mehr Interventionen als die Kantone St. Gallen und Appenzell. Dies mag darin begründet sein, dass sich die Polizei des Kantons Basel-Landschaft bereits seit 1999 in zunehmendem Masse mit häuslicher Gewalt beschäftigt, während die Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt in St. Gallen weniger lang bestehen. Da in unserem Kanton dank der Schulung und praktischen Erfahrung bereits ein sensibilisiertes Korps vorhanden ist, werden daher auch wesentlich mehr Interventionen getätigt. Dazu trägt auch die Öffentlichkeitsarbeit der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bei den Medien bzw. der Bevölkerung, aber auch bei involvierten Fachkreisen bei.

Polizeil. Interventionen wegen häuslicher Gewalt	2004	2003	2002	Einwohner/ Innen
BL		834	831	261'400
SG inkl. AR		488	keine statist. Erfassung	467'600
Polizeil. Wegweisungen				
BL	300 Hochrechnung			261'400
SG inkl. AR		189		467'600

Da zuverlässige Erfahrungszahlen fehlen und alle Kantone erst über sehr wenige (seit 1.1.2004) resp. gar keine Praxis mit der Wegweisung verfügen, sind diese Zahlen mit einem Vorbehalt zu versehen. Gestützt auf die ersten Erfahrungszahlen nach Einführung des Gesetzes, müssen die Zahlenangaben entsprechend neu geprüft und allenfalls angepasst werden .

9. Finanzielle Auswirkungen der Wegweisung

9.1. Polizei

Gestützt auf die Erfahrungszahlen aus dem Kanton Appenzell muss für jeden Wegweisungsfall bei der Polizei mit einem Zusatzaufwand von 16 Stunden gerechnet werden (Abklärung Situation vor Ort, Gespräch mit den Involvierten, Eröffnung der Wegweisungsverfügung, damit einhergehende Information, Begleitung des Weggewiesenen, Organisation des Notwendigsten, allenfalls Polizeigewahrsam anordnen, Überwachung, schriftliche Rapporte, Koordination mit anderen Stellen etc.). Bei geschätzten 300 Fällen sind dies 300 x 16 Arbeitsstunden, total 4800. Bei 2116 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle und Jahr ergibt dies einen Mehraufwand von 250 Stellenprozent. Für eine Vollzeitstelle bei der Polizei sind Fr. 100'000.-- einzusetzen (Inspektor II), so dass mit **Fr. 250'000.-** zu rechnen ist.

9.2. Beratung

Ausgehend von **300** Wegweisungen pro Jahr, ist mit rund 150 Beratungen auf Opferseite zu rechnen, da schätzungsweise nur die Hälfte der Opfer auch eine Beratung in Anspruch nehmen wird. Davon sind geschätzte 4/5 weibliche Opfer (120) und 1/5 männliche Opfer (30). Auf Täterseite dürften sich nicht mehr als rund 1/5 der Weggewiesenen (60) bei 300 Wegweisungen für eine Beratung melden (Männer und Frauen).

Erfahrungsgemäss nimmt die Beratung weiblicher Opfer mehr Zeit in Anspruch, nicht zuletzt aufgrund der herkömmlichen Rollenteilung (Kinder bei der Frau, Erwerbseinkommen beim Mann). Für die Beratung der Opfer ist mit einem Aufwand von 189'000.-- und für die Täterberatung mit einem Aufwand von rund Fr. 22'000.-- zu rechnen, gesamthaft Fr. 211'000.--.

	Fälle	Aufwand pro Fall	Ansatz	Total
Beratung weibliche Opfer	120	18 Std.	Fr. 75.-- /Std.	Fr. 162'000
Beratung männliche Opfer	30	12 Std.	Fr. 75.-- /Std.	Fr. 27'000
Beratung Täter	60	5 Std.	Fr. 75.-- /Std.	Fr. 22'500
Aufwand Beratung gerundet				Fr. 212'000

9.3. Kantonsgericht

Für den Beschwerdeweg wird ein Mehraufwand auch beim Kantonsgericht entstehen. Es ist vorgesehen, die dafür zuständigen Richterinnen und Richter mit Fallpauschalen zu entschädigen. Da verlässliche Zahlen zur Anzahl der Beschwerdefälle nicht vorhanden sind, resp. andere Kantone ein anderes System kennen (automatische Überprüfung der Wegweisung durch einen "Hafrichter" ohne Beschwerdeverfahren) kann nur auf die Erfahrungen aus dem Ausland (Deutschland und Österreich) zurückgegriffen werden. Diese zeigen, dass mit einer sehr tiefen Beschwerdequote zu rechnen ist. Eine Schätzung der zu erwartenden Beschwerdefälle gestaltet sich sehr schwierig, an dieser Stelle wird mit einer Beschwerdequote von nicht mehr als rund 20% der Gesamtzahl (300), d.h. max. 60 Fällen gerechnet. Damit beläuft sich der geschätzte Mehraufwand auf **Fr. 3'000.--** (60x Fr. 50.-- Fallpauschale).

9.4. Einführungsmassnahmen

Die Umsetzung und Einführung der neuen Massnahmen erfolgt durch die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt: mit Einführung der Wegweisung müssen die involvierten Stellen geschult resp. die indirekt involvierten ausführlich zur neuen Vorgehensweise informiert werden. Diese Leistungen werden aufgrund der Entpriorisierung anderer Aufgaben auf Zusehen hin innerhalb der bisherigen Stellendotierung erbracht.

9.5. Gesamtkosten

Gesamthaft belaufen sich die Mehrkosten auf **Fr. 465'000.--** (Polizei, Beratung und Kantonsgericht). Diese Kosten gehen zu Lasten der Polizei (Fr. 250'000.--), des Generalsekretariates der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (Fr. 212'000.--) sowie zu Lasten des Kantonsgerichtes (Fr. 3'000.--). Der Mehraufwand ist beim Generalsekretariat der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sowie bei der Polizei Basel-Landschaft durch Entlastungsmassnahmen zu kompensieren.

10. Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Gemäss Kantonsverfassung (§ 67 Abs. 1 lit. e KV) und Gerichtsorganisationsgesetz (§ 31 Abs. 2 lit. b GOG) sind die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber für ihre Funktion als Einzelrichterin oder Einzelrichter in Wegweisungsbeschwerdeverfahren vom Landrat zu wählen. Der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts soll ein Vorschlagsrecht für die zu wählenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zukommen. Dies wird im Gerichtsorganisationsgesetz festgehalten (§ 12 Absatz 3 Buchstabe i und § 31 Absatz 2).

11. Inkraftsetzung

Das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Polizeigesetzes und des Gerichtsorganisationsgesetzes ist auf den 1. Januar 2006 geplant.

12. Änderung des Personaldekrets

Der voraussichtliche Aufwand für Einzelrichter/-innen wird sich auf etwa 1 bis 3 Stunden pro Fall belaufen. Der Regierungsrat schlägt vor, ihre Tätigkeit gemäss Anhang II Ziffer 2 Ansatz C 3, d.h. mit Fr. 50.-- pro Fall zusätzlich zum Lohn eines Gerichtsschreibers pauschal zu vergüten. Da die pauschale Vergütung zusätzlich zum Lohn eines Gerichtsschreibers erfolgt, werden die Gerichtsschreiber/-innen die richterliche Funktion voraussichtlich während der Arbeitszeit ausüben.

Diese Vergütung scheint dem Regierungsrat sachgerecht und angemessen. Die sich im Wegweisungsbeschwerdeverfahren stellenden Rechtsfragen beschränken sich auf einen eng umschriebenen Rechtsbereich und der Schwerpunkt wird bei der Ermittlung des Sachverhalts liegen. Die vorgeschlagene Fallpauschale basiert auf dem geschätzten Aufwand und der Komplexität der Materie. Eine pauschale Fallvergütung hat den Vorteil, dass sie die tatsächlich anfallende Arbeit (Anzahl Fälle) berücksichtigt und nur auszurichten ist, wenn tatsächlich auch Beschwerdefälle anhängig sind. Für eine fallweise Vergütung spricht auch der Umstand, dass das tatsächliche Beschwerdeaufkommen nicht zum Voraus definitiv abschätzbar ist. Der Kanton Basel-Stadt kennt beispielsweise für die bei ausländerrechtlichen Ausschaffungsfällen als Einzelrichter/-innen eingesetzten Appellationsgerichtsschreiber/-innen ebenfalls eine pauschale Vergütung, welche jedoch pro Monat ausgerichtet wird.

13. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

- a. dem beiliegenden Entwurf einer Änderung des Polizeigesetzes zuzustimmen (Beilage 1);
- b. dem beiliegenden Entwurf einer Änderung des Personaldekrets zuzustimmen (Beilage 2);
- c. dem beiliegenden Entwurf einer Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes zuzustimmen (Beilage 3);
- d. die Motion 2002-192 vom 5. September 2002 von Sabine Pegoraro "Polizeiliche Wegweisung von Gewalttätern aus ihrer Wohnung bei häuslicher Gewalt" als erfüllt abzuschreiben (Beilage 4).

Liestal, 22. März 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ballmer
Der Landschreiber: Mundschin

- Beilagen:**
1. Entwurf der Änderung des Polizeigesetzes
 2. Entwurf der Änderung des Personaldekrets
 3. Entwurf der Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
 4. Motion 2002/192